

8. Ist der §. 79 St.G.B.'s oder sind die §§. 492. 494 St.P.D. zur Anwendung zu bringen, im Falle vor der nunmehr auszusprechenden Strafe mehrere Strafen erkannt worden waren, bezüglich welcher die geboten gewesene Bildung einer Gesamtsstrafe nicht stattgefunden hatte?

I. Straffenat. Urth. v. 1. November 1886 g. F. Rep. 2567/86.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Gründe:

Die Angeklagte hat durch Urteil des Landgerichtes zu Frankfurt a. M. vom 10. Juni 1886 wegen Betruges im Rückfalle eine

Zuchthausstrafe von vier Jahren und durch Urteil des Landgerichtes zu Wiesbaden vom 15. Juni 1886 wegen eines weiteren, im Rückfalle vor der Verurteilung vom 10. Juni 1886 begangenen, Betruges eine Zuchthausstrafe von drei Jahren erhalten. In der gegenwärtigen Sache aber ist ihr wiederum wegen eines im Rückfalle vor der Verurteilung vom 10. Juni 1886 begangenen Betruges eine Zuchthausstrafe von einundeinhalb Jahren durch das Urteil vom 18. August 1886 zuerkannt worden.

Die beiden ersten Strafen waren bei der Zuerkennung der letzten Strafe noch nicht verbüßt, und es hat darum dieses Urteil eine Gesamtstrafe von sieben Jahren Zuchthaus ausgesprochen, bei welcher die Zuchthausstrafe von vier Jahren als Einsaßstrafe bestehen blieb, die Zuchthausstrafe von drei Jahren aber nur mit zwei Jahren und die Zuchthausstrafe von einundeinhalb Jahren nur mit einem Jahre in Ansaß gebracht wurden. Gegen dieses Verfahren wird von dem Staatsanwalt die Einwendung erhoben, der zuletzt erkennende Richter habe nicht die Befugnis bejessen, auf eine, die unter Außerachtlassung der Bestimmungen der §§. 74. 79 St.G.B.'s vorerkantten Einzelstrafen umfassende, Gesamtstrafe zu erkennen, und es liege eine Verletzung der §§. 492. 494 St.P.O. darin, daß dies geschehen sei. Diese Beschwerde ist jedoch nicht zutreffend. Nach §. 74 St.G.B.'s soll, wenn die Bestrafung mehrerer Handlungen in Frage steht, nicht jede Handlung mit derjenigen Strafe belegt werden, welche ihr zuzuerkennen sein würde, im Falle sie isoliert zur Bestrafung zu ziehen wäre, sondern es sollen die für die minder schwereren Handlungen auszuwerfenden Strafen die schwerste Strafe nur erhöhen. Es liegt dieser gesetzlichen Vorschrift die Erwägung zu Grunde, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer mit Freiheitsstrafe bedrohter Handlungen eine vollständige Verbüßung sämtlicher, durch sie verwickter, Strafen eine ungerechtfertigte Verschärfung der Strafen selbst enthalten würde, da die Schwere der Strafe intensiv härter wirke, je länger sie dauere. Darum wurde eine Ermäßigung des Gesamtbetrages der durch die einzelnen strafbaren Handlungen verwickten Strafen für erforderlich erachtet. Es liegt mithin dem §. 74 St.G.B.'s die Tendenz zu Grunde, durch Abminderung der Einzelstrafen für die geringer strafbaren Handlungen und Hinzufügung ihres Betrages zu dem vollen Betrage der Strafe der am höchsten strafbaren Handlung zu einer der Gerechtigkeit entsprechenden Gesamtstrafe für

sämtliche begangene strafbaren Handlungen zu gelangen. Es war aber kein Grund ersichtlich, nach der Auffassung der früheren Theorie und Praxis diese Strafermäßigung auf den Fall zu beschränken, daß die begangenen strafbaren Handlungen zum Gegenstande eines und des nämlichen Urtheiles würden, und es soll darum der §. 79 St.G.B.'s den Richter in die Lage versetzen, das Prinzip des §. 74 St.G.B.'s auch dann zur Anwendung bringen zu können, wenn bereits die eine oder die andere derselben durch richterliches Strafurteil zur Erledigung gebracht worden war. Zu diesem Zwecke aber mußte dem späteren Richter insbesondere die Befugnis erteilt werden, die bereits urteilsmäßig ausgesprochene Strafe in ihrem Betrage zu vermindern, im Falle die von ihm ausgesprochene Strafe eine härtere, als diese sei. Im Falle aber bereits mehrere Urteile Strafen ohne die stattgefundenen Bildung einer Gesamtstrafe ausgesprochen hätten, mußte selbstverständlich der spätere Richter befugt sein, diese sämtlichen, bereits urteilsmäßig festgestellten Strafen in abgeminderten Beträgen der von ihm auszusprechenden schwersten Strafe hinzuzufügen, weil andernfalls das Prinzip des §. 74 St.G.B.'s, daß sämtliche — bis zu einer Verurteilung — begangenen strafbaren Handlungen mit einer Gesamtstrafe belegt werden sollen, nicht zur Geltung gebracht werden könnte. Und aus dem nämlichen Grunde unterliegt es keinem Bedenken, daß in dem vorliegenden Falle das Gericht, um zu dieser Gesamtstrafe zu gelangen, die schwerste, der Angeklagten durch das Urteil vom 10. Juni 1886 zuerkannte, Strafe als Einsatzstrafe bestehen gelassen, dagegen die Strafe des Urtheiles vom 14. Juni 1886, wie die von ihm selbst ausgesprochene Strafe, in abgeminderten Beträgen ihr zu einer Gesamtstrafe hinzugefügt hat. Daß, worauf die Revision zur Unterstützung ihrer Ansicht hinweist, bei dieser Auffassung auch das Schöffengericht in einem solchen Falle in die Lage kommen kann, sogar die von einem Schwurgerichte ausgesprochene Strafe zu erniedrigen, ist lediglich eine Konsequenz der §§. 74, 79 St.G.B.'s. Allerdings enthält die Strafprozeßordnung keine ausdrückliche Bestimmung, nach welcher der Richter zur Änderung eines sogar von einem anderen Richter erlassenen Urtheiles ermächtigt, aber sie enthält auch keine Bestimmung, nach welcher diese durch §. 79 St.G.B.'s erteilte Ermächtigung entzogen würde. Denn die von der Revision angerufenen §§. 492, 494 St.P.D. haben nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn die Erkennung einer Gesamtstrafe in der

von §. 79 St.G.B.'s angegebenen Art und Weise nicht zu ermöglichen sein würde. Es ergibt sich dies zur Genüge aus der Fassung des §. 492 St.P.O., welche dessen Anordnung als ein lediglich subsidiäres Mittel zur Bildung einer Gesamtstrafe für den Fall erscheinen läßt, daß ein in der Sache selbst erkennendes Gericht sich hierzu nicht in der Lage befindet. Das Strafgesetzbuch war vor der Strafprozeßordnung in Kraft, und es würde angenommen werden müssen, es sei bis zum Erscheinen der Strafprozeßordnung die Bildung einer Gesamtstrafe in einem Falle, wie dem vorliegenden, ausgeschlossen gewesen, wenn die Auffassung der Revision begründet wäre.